

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jan-Paul Brouwer
Leiter des Referats Humanressourcen
Europäische Verteidigungsagentur
Rue des Drapiers 17-23
1050 Brüssel
BELGIEN

Brüssel, den 16. Oktober 2013
GB/OL/sn/D(2013)0183 C 2013-0744
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Brouwer,

am 28. Juni 2013 übermittelte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eine Meldung des „Verfahrens zur Mitarbeiterbeurteilung“ zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung).

Am 18. Juli 2013 ersuchte der EDSB um weitere Klarstellungen; dieses Ersuchen beantwortete die EDA am 2. August 2013. Am 2. Oktober 2013 wurde der Entwurf der Stellungnahme der EDA zur Kommentierung zugesandt; die Antworten der EDA gingen am 14. Oktober 2013 ein.

Der EDSB hat bereits Leitlinien zu Mitarbeiterbeurteilungsverfahren herausgegeben.¹ Daher wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Analyse nur auf die Aspekte eingegangen, die von den Leitlinien abweichen. Da die Meldung erst nach Aufnahme der Verarbeitung eingereicht wurde, gilt die Zweimonatsfrist für die Annahme der Stellungnahme durch den EDSB in diesem Fall nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Sachverhalt

Für die Bediensteten der EDA besteht ein eigenes Statut.²

In der Meldung werden der Stelleninhaber, sein Vorgesetzter und der Beurteilende als die Personen erwähnt, die innerhalb der Organisation mit der Verarbeitung personenbezogener

¹ Abrufbar auf der Website des EDSB.

² Beschluss des Rates 2004/676/EG in der geänderten, konsolidierten Fassung:

<http://www.eda.europa.eu/docs/default-source/documents/consolidated-eda-staff-regulations-en.pdf>

Daten betraut sind. Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung wird der Leiter des Referats Humanressourcen als für die Verarbeitung Verantwortlicher bezeichnet.

Die Beurteilungsberichte abgeordneter Beamter (also vom Rat der Europäischen Union abgeordneter Beamter) werden an deren Herkunftsorgan übermittelt; Beurteilungsberichte abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) gehen an deren jeweilige Herkunftsbehörde, sofern diese Behörde sie anfordert (dies gilt für DE, FR und IT).

Beurteilungsberichte werden bis zu fünf Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses/der Abordnung aufbewahrt (sofern kein Gerichtsverfahren anhängig ist). Nach Ablauf dieses Zeitraums werden sie aus der Personalakte entfernt und durch einen Vermerk ersetzt, der besagt: „Der Beurteilungsbericht ist im Einklang mit der Datenschutzstrategie der EAD vernichtet worden.“

In der Datenschutzerklärung finden sich weder ein Hinweis auf das Recht auf Auskunft über die Daten und deren Berichtigung noch auf die Rechtsgrundlage der Verarbeitung oder darauf, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist.

Rechtliche Analyse

Für die EDA besteht ein eigenes Statut; die Leitlinien des EDSB stützen sich hingegen auf das Beamtenstatut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft. Dessen ungeachtet können die Leitlinien sinngemäß angewandt werden, da sich das Statut für die EDA-Bediensteten auf das Statut der anderen europäischen Organe und Einrichtungen stützt und weitgehend deckungsgleich mit ihm ist.

Nach Auffassung des EDSB ist die EDA als Agentur der für die Verarbeitung Verantwortliche und das Referat Humanressourcen, vertreten durch Sie, im Wesentlichen der Teil der Organisation, der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut ist.

Im Hinblick auf Übermittlungen an der Verordnung unterliegende Empfänger **sollten die Empfänger daran erinnert werden, dass sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die sie übermittelt wurden.**

Die Beurteilungsberichte abgeordneter Beamter werden an deren Herkunftsorgan gesandt. Da die Personalakten abgeordneter Beamter bei ihrem Herkunftsorgan verbleiben, ist der Empfang der Beurteilungsberichte für die rechtmäßige Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fällt (Verwaltung der Personalakte des betreffenden Beamten). Diese Übermittlungen sind also gemäß Artikel 7 Absatz 1 gerechtfertigt.

Bei ANS fällt die Übermittlung ihrer Beurteilungsberichte unter Artikel 8. Da ANS Bedienstete ihrer Herkunftsbehörde bleiben, werden bestimmte Verwaltungsangelegenheiten während des Zeitraums ihrer Abordnung nach wie vor von ihrer Herkunftsbehörde erledigt. Dazu können beispielsweise auch Beförderungen gehören. Übermittlungen für diese Zwecke können mit Artikel 8 Buchstabe a oder b gerechtfertigt werden. Der Empfänger hat nachzuweisen, dass eine dieser beiden Bedingungen zutrifft. **Die EDA sollte sicherstellen, dass derartige Übermittlungen nur stattfinden, wenn der Empfänger deren Rechtmäßigkeit ordnungsgemäß belegen kann.**

Den Beurteilenden sollte zwar die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Bewertung von Fortschritten eines Bediensteten ältere Berichte einzusehen, doch sollten hierfür angemessene Grenzen gezogen werden. Nach Auffassung des EDSB wäre ein Aufbewahrungszeitraum von fünf Jahren nach der Beurteilungsrunde angemessen. **Die EDA sollte ihren Aufbewahrungszeitraum entsprechend anpassen.**

Die Datenschutzerklärung sollte dahin gehend geändert werden, dass sie auch die noch fehlenden Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung **enthält** (Hinweis auf das Recht auf Auskunft über die Daten und deren Berichtigung, Rechtsgrundlage, obligatorischer oder freiwilliger Charakter der Antworten).

Schlussfolgerungen

Der EDSB hat keinen Anlass zu der Annahme, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die Empfehlungen in dieser Stellungnahme umgesetzt werden.

Bitte unterrichten Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die aufgrund der Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Cc: Gabriele Borla, Datenschutzbeauftragter, EDA